

Vorliegende Änderungsanträge zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Alt	Neu	Antrag von
§ 8 (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.	§ 8 (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. <i>Er legt insbesondere die Redezeit der jeweils bevorstehenden Sitzung und die Zuständigkeit der Ausschüsse für die Behandlung von Anträgen fest. Fällt ein Antrag in die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse, so bestimmt er den federführenden Ausschuss.</i>	FDP Entfall bisheriger Satz 2 und Einfügen neuer Satz 2
§ 8 (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, deren oder dessen Stellvertreter und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. deren/dessen VertreterIn kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.	§ 8 (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, deren oder dessen Stellvertreter und den Vorsitzenden der Fraktionen. <i>Ist eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender verhindert, bestimmt er oder sie einen Stellvertreter aus den Reihen der Fraktion.</i> Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. deren/dessen VertreterIn kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt die Schriftführerin oder der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.	Bündnis 90/Die Grünen Einfügen 2. Satz bezüglich Vertretung der Fraktionsvorsitzenden

§ 24 (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Ausschludd oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	§ 24 1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf <i>Ausschluss</i> oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,	Bündnis 90/Die Grünen Berichtigung Schreibfehler
§ 32 (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.	§ 32 (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen.	Bündnis 90/Die Grünen Entfall Teil des letzten Satzes
§ 19 (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernhaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung	§ 19 (3) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernhaufnahmen sind von der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung	Stadtverordnetenvorsteher Kreh Streichung des Wort „Foto-

anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Stadtverordnete/r widerspricht.	anzukündigen. Sie sind nur zulässig, wenn kein/e Stadtverordnete/r widerspricht.	
§ 35 (4) Sonstige Stadtverordnete können an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.	§ 35 (4) Sonstige Stadtverordnete können <i>auch</i> an nichtöffentlichen Sitzungen nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.	Stadtverordnetenvorsteher Kreh Einfügen des Wortes „auch“
§ 45 Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrage von 100 Deutsche Mark beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.	§ 45 Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zu einem Betrage von <i>50 Euro</i> beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für 3 Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.	Stadtverordnetenvorsteher Kreh Ersetzen des Betrages von 100,-- Deutsche Mark in 50,-- Euro.